

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Ziehungslisten der Verwaltung der R. S. Staatsschulden und der R. S. Land- und Landeskulturrentenbank-Verwaltung, Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungsanstalt, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparcassen, Grundsätzliche Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsamts, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 263.

Montag, 11. November

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 20 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingefandt) 150 Pf. Freiermächtig auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Bei dem Lordmayor-Bankett in London hielten die Minister Asquith, Churchill und Seely politisch bedeutungsvolle Reden.

Die belgische Regierung hat die Errichtung eines Handels- und Marineministeriums beschlossen.

Ein Teil der türkischen Oskarmee steht noch immer bei Tschorlu, wo neue blutige Kämpfe mit den Bulgaren stattgefunden haben.

Adrianopel hält sich bisher noch, doch soll die Kapitulation nach einem Wiener Berichte unmittelbar bevorstehen. Nach türkischen Meldungen haben die Türken mehrere für sie erfolgreiche Ausfälle unternommen.

Der Präsident der bulgarischen Sobranje hatte gestern in Budapest eine Besprechung mit Graf Berchtold und dem deutschen Botschafter v. Tschirsky und Bögenhoff.

Auf der sibirischen Eisenbahn bei Tomsk ist ein Zug mit Arbeitern für die Amurbahn entgleist, wobei 3 Mann getötet und 26 verwundet wurden.

Ernennungen, Beförderungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und öffentlichen Unterrichts. Erledigt: Die 2. händige Lehrstelle zu Seifersdorf. Kol.: Die oberste Schulbehörde. 1500 M. Grundgehalt, 75 M. für Sommerferien und 75 M. anteil. Honorar für Fortbildungsschulunterricht. Außerdem ein Wohnungsgeld von 250 M. an verheiratete und von 150 M. an unverheiratete Lehrer. Der Gehalt des Lehrers könnte auch der Nadelarbeitunterricht übertragen werden. Gesuche mit allen erforderlichen Beilagen sind bis zum 20. November a. e. bei dem Rgl. Bezirksschulinspektor zu Toppolbitzwalde einzureichen.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Inzeratenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königl. Hofe.

Dresden, 11. November. Se. Majestät der König trifft heute abend 10 Uhr 22 Min. von Sibyllenort zurückkehrend, hier wieder ein.

Allerhöchsterseits wird sich mit Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen morgen abend 10 Uhr 45 Min. ab Hauptbahnhof über Salzburg, Billaach zu einem Jagdaufenthalt nach Tarvis begeben. Die Rückkehr von dort erfolgt voraussichtlich am 1. Dezember. In der Allerhöchsten Begleitung werden sich befinden: Kammerer Generalleutnant v. Criegern, Eggelsen, Leibarzt Generalarzt Dr. Selle und Flügeladjutant Major v. Schmalz.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Es fällt auf, daß nur wenig Gemeinden von den Erleichterungen Gebrauch machen, die mit den von der Regierung beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Fleischsteuerung verbunden sind. In der Annahme, daß die hiezu bezüglichen Mitteilungen in den Nummern 229, 235 und 243 des Dresdner Journals nicht allenorts bekannt geworden sind, erscheint deren nochmalige Veröffentlichung an dieser Stelle angezeigt.

I.

Unterm 30. September dieses Jahres hat das Ministerium des Innern beschloffen, gegen die herrschende Fleischsteuerung vorübergehend folgende Erleichterungen der Vieh- und Fleischeinfuhr aus dem Auslande unbeschadet der sonst bestehen bleibenden Einfuhrverbote zuzulassen:

1. Für große Städte, die als Märkte für die Vieh- und Fleischpreise in Sachsen maßgebend sind, wird die Einfuhr von frischem Rind- und Schweinefleisch aus dem europäischen Auslande, aus Serbien, Rumänien und Bulgarien zugelassen werden, wenn das Fleisch zu einem unter behördlicher Mitwirkung festgesetzten, möglichst niedrigen Preise an die Verbraucher verkauft wird. Die Beförderung des Fleisches bis zum Bestimmungsorte muß in plombierten Wagen erfolgen.

Anträge der Stadträte auf Zulassung von Fleisch aus den genannten Staaten sind beim Ministerium des Innern unter Angabe der ungefähren Menge, der Zeit der Einfuhr und des Einfuhrweges anzubringen.

2. Unter den gleichen Bedingungen wird auch nach wie vor die Einfuhr frischen Rindfleischs aus Belgien zugelassen werden.

Die unter 3 der Verordnung erwähnte Einfuhr von Rindern aus den Niederlanden kommt für Sachsen nicht in Frage, nachdem der Reichsanwalt erklärt hat, daß diese Einfuhr nur nach den größeren Städten des Westens zugelassen werden könne.

II.

Das Finanzministerium hat auf dem Gebiete der Eisenbahntarife zur Bekämpfung der Fleischsteuerung im Anschluß an das Vorgehen der preussischen Staatsbahnenverwaltung für den sächsischen Bahnbereich folgende Maßnahmen in Aussicht genommen:

1. Der mit Ende dieses Jahres ablaufende Ausnahmetarif für frisches Fleisch, der gegenüber den normalen Tariffüssen wesentliche Verbilligungen enthält, wird auf ein weiteres Jahr verlängert und vom 10. Oktober 1912 ab für Wagenladungen noch weiter verbilligt. Von den so ermäßigten Tariffüssen wird vom selben Tage ab außerdem ein weiterer Frachtnachlaß von 20 Proz. gewährt.

a) den Gemeindebehörden und gemeinnützigen Organisationen, welche die Sendungen in Ausübung gemeinnütziger Tätigkeit an Verbraucher oder an Fleischer zwecks Verkaufs zu unter behördlicher Mitwirkung festgesetzten Preisen abgeben,

b) den gewerblichen Unternehmern, welche die Sendungen zu oder unter den Selbstkosten an eigene Angestellte oder zwecks Verkaufs an eigene Angestellte zu unter behördlicher Mitwirkung festgesetzten Preisen an Fleischer abgeben.

Diese Ermäßigungen gelten auch für das zur Einfuhr zugelassene gefrorene Fleisch.

2. Unter den gleichen Bedingungen wird für die Zeit vom 10. Oktober 1912 bis zum 31. Dezember 1913 für Schlachtvieh in Wagenladungen ein Frachtnachlaß von 30 Proz. gewährt.

3. Die Vergünstigungen, die zugunsten von Gemeinden und gemeinnützigen Organisationen sowie von gewerblichen Unternehmern beim Bezuge von frischen Seefischen zc. bestehen (Frachtnachlaß von 20 Proz.), bleiben auch für das Jahr 1913 in Kraft.

4. Die Tarife für Futtergerste und Futtermais werden für die Zeit vom 10. Oktober 1912 bis 31. Dezember 1913 unter der Bedingung, daß die Frachtermäßigung dem Viehhalter zugute kommt, auf den Spezialtarif III zurückgeführt, was eine Frachtermäßigung um fast die Hälfte bedeutet.

Die einzelnen Tarife sind im Verkehrsanzeiger der Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen abgedruckt. Der Verkehrsanzeiger kann bei der Station des nächsten Bahnhofes eingesehen werden.

III.

Unterm 10. Oktober dieses Jahres hat der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes zugestimmt, das den Bundesrat ermächtigt, für die Zeit bis zum 31. März 1914 mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 ab an Gemeinden, die frisches, auch gefrorenes Fleisch von Vieh aus dem Auslande für eigene Rechnung einführen und unter Einhaltung der vom Bundesrat vorzuschreibenden Bedingungen zu angemessenen Preisen an die Verbraucher gelangen lassen, den nach Nr. 103 des Zolltarifs erhobenen Eingangszoll bis auf einen Betrag zu erlassen, der sich ergibt, wenn anstatt der Zollsätze von 35 oder 27 M. der Zollsatz von 18 M. für den Doppelzentner zugrunde gelegt wird.

Gleichzeitig hat der Bundesrat einstweilen sein Einverständnis mit den Bedingungen erklärt, unter denen die Vergünstigung erteilt wird. Das Fleisch muß von der Gemeinde für eigene Rechnung aus dem Auslande bezogen und ohne jeden Gewinn für die Gemeindefasse entweder an die Verbraucher selbst oder unter der Bedingung des unmittelbaren Verkaufs an die Verbraucher zu bestimmten Höchstpreisen an Fleischverkäufer abgegeben werden. Die Gemeindebehörde legt die von den Verbrauchern zu zahlenden Preise und die den Weiterverkäufern vorzuschreibenden Höchstpreise fest und macht die Preise und die Verkaufsstellen öffentlich bekannt. In den Verkaufsstellen müssen die Preise durch Anschlag in deutlicher Schrift zur Kenntnis der Käufer gebracht werden. Die Absicht, von der Zollermäßigung Gebrauch zu machen, hat die Gemeinde der für sie zuständigen Zolldirektionsbehörde unter Vorlegung einer Erklärung über die Festsetzung der Verkaufspreise mitzuteilen. Die Zollbeträge können der Gemeinde für drei Monate ohne Bestellung einer Sicherheit gestundet werden. Die Anträge auf Erstattung der Zollbeträge sind monatlich an das für die Gemeinde zuständige Hauptamt unter Beifügung der Belege zu richten. Die Einzelheiten des Stundungs- und Erstattungsverfahrens werden von den obersten Landesfinanzbehörden geregelt.

IV.

Mit Beschluß vom 30. September dieses Jahres hat das Finanzministerium die Generaldirektion ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 ab für dasjenige Fleisch, das Gemeinden aus dem Auslande für eigene Rechnung einführen und für das ihnen im Falle der Annahme des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend vorübergehende Zollermäßigung bei der Fleischeinfuhr, ein Teil des Eingangszolls erstattet wird, die Übergangsabgabe oder Verbrauchsabgabe zur Hälfte zu erlassen oder zu erstatten. Auch ist das Finanzministerium damit einverstanden, wenn den beteiligten Gemeinden gegebenenfalls die Hälfte der Abgabe bis auf weiteres gestundet wird.

Deutsches Reich.

Vom Kaiserlichen Hofe.

Neues Palais b. Potsdam, 10. November. Zur heutigen Frühstückstafel waren die Prinzen Eduard

Amtlicher Teil.

Ministerium des Königl. Hauses.

Se. Majestät der König haben dem Kaufmann Gustav Paul Theodor Hans Breusing, Inhaber der unter der Firma Bernhard Zuchschwerdt in Dresden bestehenden Tabak- und Zigarren-Handlung, das Prädikat „Hoflieferant Seiner Majestät des Königs“ Allerhöchstdiät zu verleihen geruht.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allerhöchstdiät geruht, dem Postboten Friedrich Richard Dertel in Wehlen für die von ihm am 11. Juli mit Mut und Entschlossenheit und unter eigener Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Knaben aus der Gefahr, in der Elbe bei Wehlen zu ertrinken, die silberne Lebensrettungsmedaille mit der Devise zu verleihen, sie am weißen Bande zu tragen.

Verordnung,

die Führung der Titel „Förster“ und „Revierförster“ im Privatforstdienste betr.

vom 30. Oktober 1912.

Den im Privatforstdienste beschäftigten Beamten darf von ihrer Dienstherrschafft der Titel „Förster“ nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß sie

1. eine dreijährige praktische Lehrzeit oder eine zweijährige Lehrzeit und einen einjährigen erfolgreichen Besuch einer Forstlehrlingschule nachweisen,
2. nach weiterer fünfjähriger forstlicher Praxis vor der Kommission des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands die Försterprüfung bestanden haben,
3. das vierundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben und
4. bereits den Dienst eines Försters versehen.

Die Lehrzeit hat mindestens bei einem nach diesen Anforderungen vorgebildeten Beamten, der zur Führung des Titels „Revierförster“ berechtigt ist, zu erfolgen.

Der Försterprüfung hat, soweit es sich um im sächsischen Privatforstdienste stehende Präflinge handelt, ein vom Ministerium des Innern zu bestellender Kommissar beizumohnen.

Der Titel „Revierförster“ ist nur einem Beamten mit der Vorbildung wie unter Absatz 1 zu verleihen, sobald er ein eingerichtete Revier nicht unter 300 ha Größe selbständig verwaltet und ihm wenigstens ein Beamter unterstellt ist.

Personen ohne forstliche Vorbildung sind auch bei etwaiger selbständiger Forsttätigkeit nur als „Waldwarter“ zu bezeichnen.

Dresden, am 30. Oktober 1912.

Ministerium des Innern.

977 III L

7809